



KOA 4.426/18-004

Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige des Manfred Siegl, X, Inhaber der mit Bescheid der KommAustria vom 04.11.2009, KOA 4.426/09-003, erteilten Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms "Oberland TV" über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C“ – Tiroler Oberland) der Stadtgemeinde Imst (Bescheid der KommAustria vom 10.11.2008, KOA 4.226/08-001), wird gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Verbreitung des Programms dahingehend geändert und genehmigt, dass das Programm „Oberland TV“ beginnend mit 02.12.2018 über die Multiplex-Plattform ("MUX C Tiroler Oberland") der Digitale Video Broadcast – Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH (FN 328232 w beim Landesgericht Innsbruck) (Bescheid der KommAustria vom 09.11.2018, KOA 4.226/18-005), weiterverbreitet wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 19.11.2018, fernmündlich ergänzt am 23.11.2018, zeigte Manfred Siegl an, dass das Programm „Oberland TV“ beginnend mit 02.12.2018 bis zum 03.11.2019 über die der Digitale Video Broadcast – Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk ("MUX C Tiroler Oberland") weiterverbreitet werden soll.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Antragsteller verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 10.11.2008, (KOA 4.426/08-001), über eine Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Oberland TV“.

Das Programm „Oberland TV“ soll ab 02.12.2018 sodann über die der Digitale Video Broadcast – Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH bewilligte Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk "MUX C

Tiroler Oberland" (Bescheid der KommAustria vom 09.11.2018, KOA 4.226/18-005) weiterverbreitet werden.

Die zugrundeliegende Verbreitungsvereinbarung zwischen dem Antragsteller und der Digitale Video Broadcast – Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH liegt der KommAustria vor. Weitere Änderungen sind nicht eingetreten.

3. Beweismwürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem nachvollziehbaren Vorbringen des Antragstellers in seinem Antrag und den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen

§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg oder bei einem Wechsel der Verbreitung innerhalb der oder zwischen den Verbreitungswegen. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplex-Betreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Gemäß § 6 AMD-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung eines digitalen terrestrischen Fernsehprogramms demnach die Verbreitung des Programms über weitere terrestrische Multiplex-Plattformen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen.

Nachdem lediglich eine Weiterverbreitung eines digitalen terrestrischen Fernsehprogramms über eine weitere terrestrische Multiplex-Plattform erfolgt und sich darüber hinaus keine Änderungen ergeben, ist davon auszugehen, dass der Einschreiter die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 iVm 3 AMD-G auch hinsichtlich der angezeigten Weiterverbreitung erfüllt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.426/18-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, 27. November 2018

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)